

Fruchtart und Erntestufe	Erzeugerpreis	Züchterabgabepreis	Züchter- Handelsanteil	Handelsaufschlag	Verbraucherpreis
1	2	3	4	5	«
Kohlrüben					
Elite	350,-	670,-		- 20,-	690,-
Hochzucht	310,-	-	- 145,-		455,-
Handelssaat	250,-	-	-	70,-	320,-
Herbstrüben					
Elite	310,-	570,-	-	20,-	590,-
Hochzucht	270,-	-	-	105,-	375,-
Handelssaat	230,-	-	- 50,-		280,-
Futtermöhren					
Elite	1000,-	1800,-	-	70,-	1870,-
Hochzucht	900,-	-	-	365,-	1265,-
Handelssaat	670,-	-	- 200,-		870,-

2. Bei der Herstellung von segmentiertem bzw. kalibriertem polykarpem Zucker- oder Runkelrübensaatgut haben die DSG-Betriebe je dt verarbeiteten Natur-
«amen 3,— DM Züchteranteil gemäß § 8 dieser Preis-
anordnung einzuziehen und an die WB Saat- und
Pflanzgut abzuführen. Der Züchteranteil für mono-
karpes Zuckerrübensaatgut beträgt 7,50 DM je dt.

3. Die Handelsaufschläge für segmentiertes bzw. kalibriertes Zucker- und Runkelrübensaatgut gemäß Ziff. 1 enthalten auch die Segmentierungs- sowie Kalibrierungskosten.

4. Vergütungen an Verteilerbetriebe in DM je dt gemäß § 5 Abs. 1 dieser Preisanordnung:

Euckerrüben	Hochzucht	Handelssaat
polykarp	11,—	-
polykarp, kalibriert	17,-	-

polykarp, segmentiert	II,-	-
polykarp, segmentiert-kalibriert	17,—	-
monokarp	17,-	-
monokarp, kalibriert	17,-	-
Runkelrüben	11,50	10,50
Runkelrüben, segmentiert	17,-	-
Kohlrüben	16,-	14,-
Herbstrüben	15,—	13,50
Futtermöhren	5,3,—	48,-

5. Kleinmengenzuschläge gemäß § 5 Abs. 3 dieser Preisanordnung:

Bei Abgabe

von VJ kg bis 1 kg	20%
über 1 kg bis 5 kg	15%
über 5 kg bis 25 kg	8%
über 25 kg bis 50 kg	4%

Preisanordnung Nr. 1014/3.* — Saatgut von Futterpflanzen — Vom 24. Januar 1964

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummern

11 13 20 00	— Futterroggen (Saatgut)
11 15 60 00	— Futterhülsenfrüchte (Saatgut)
11 42 10 00	— Obergräser (Saatgut)
11 42 20 00	— Untergräser (Saatgut)
11 43 50 00	— Klearten (Saatgut)
11 43 60 00	— Luzerne, Serradella u. ä. (Saatgut)
11 43 70 00	— Sonstige Feldfutterpflanzen (Saatgut)

gelten die in dieser Preisanordnung festgesetzten Preise, Entgelte und Handelsaufschläge. Die angegebenen Warennummern beruhen auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses — Stand 1. Januar 1958.

§ 2

Die Preise einschließlich der Entgelte sind in der Anlage zu dieser Preisanordnung aufgeführt und gelten für alle Betriebe als Festpreise.

§ 3

(1) Die Preise dieser Preisanordnung gelten für Saatgut, das den gültigen TGL der jeweiligen Erntestufe entspricht.

* Preisanordnung Nr. 1014/2 (Sonderdruck Nr. P IMS der Gesetzblattes)

(2) Liefert der Erzeuger (Züchter, Vermehrer) für die in der Anlage genannten Fruchtarten Rohware, so hat er die preisrechtlich zulässigen Kosten der Aufbereitung zu tragen.

§ 4

(1) Der Erzeuger (Züchter, Vermehrer) erhält bei der Ablieferung des Saatgutes den Erzeugerpreis gemäß Spalte 4 der Anlage, der sich aus dem Grundpreis und der Lieferprämie zusammensetzt.

(2) Für Futterpflanzensaatgut, das über die in den Vermehrungs- und Lieferverträgen festgesetzten Mindestmengen hinaus abgeliefert wird, werden den Erzeugern zusätzlich zu den Erzeugerpreisen Preiszuschläge gemäß den Spalten 5 bis 7 der Anlage gezahlt. Diese Regelung gilt nur bei Ablieferung zu den im Vermehrungs- und Liefervertrag vereinbarten Terminen.

(3) Für Futterpflanzensaatgut, das über die in den Vermehrungs- und Lieferverträgen festgesetzten Mindestmengen hinaus später als zu den vereinbarten Terminen abgeliefert wird, ist in jedem Falle nur der in Spalte 5 der Anlage festgesetzte Preiszuschlag zusätzlich zu den Erzeugerpreisen zu zahlen.

(4) Die Erzeugerpreise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frachtfrei dem im Vermehrungs- und Liefervertrag vereinbarten Lage des DSG-Betriebes bzw. Zuchtbetriebes. Das gilt auch, wenn der Erzeuger Rohware liefert.